

**Studienordnung für den Studiengang
„Kulturwissenschaften
mit Fachschwerpunkt Geschichte,
Literaturwissenschaft, Philosophie“ mit dem
Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“
(Einschreibung bis Wintersemester 2015/16)
an der FernUniversität in Hagen
vom 30. April 2008
(Stand: 19. September 2018)**

In diese Fassung eingearbeitet sind die Satzungen zur Änderung vom 10.02.2009, 29.05.2009, 04.06.2010, 23.11.2011, 20.06.2012, 10.10.2012, 20.02.2013, 17.09.2014, 01.09.2015, 17.08.2016, 20.09.2017 und vom 19.09.2018.

Gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz–HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1
Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für diesen Studiengang ist die jeweils gültige Prüfungsordnung.

**§ 2
Studienziele**

(1) Der Studiengang „Kulturwissenschaften mit Fachschwerpunkt Geschichte, Literaturwissenschaft, Philosophie“ bündelt das geisteswissenschaftliche Fachangebot an der FernUniversität in Hagen zu einer gemeinsamen Perspektive auf kultur-, gesellschafts- und medienhistorischen Entwicklungen in der europäischen Geschichte, Literatur und Philosophie. Anhand der Inhalte dieser drei Fächer werden die auf einem im Umbruch befindlichen Arbeitsmarkt auch in Wirtschaftsunternehmen immer stärker nachgefragten geistes- und kulturwissenschaftlichen Schlüsselkompetenzen der Problemanalyse, Recherche, Anordnung und Präsentation vermittelt. Diese Schlüsselkompetenzen werden hinsichtlich Textanalyse und Reflexion komplexer Zusammenhänge (z.B. Probleme interkultureller Verständigung bzw. Konflikte), historischer Kontextualisierung und dem Wissen um die kultur- und ideengeschichtlichen Hintergründe gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Probleme (wie z.B. Migration, Globalisierung) sowie Texterstellung und problemorientiertem Argumentieren gelehrt.

(2) Vor diesem Hintergrund bereitet der Studiengang insbesondere auf die Herausforderungen im breiten Praxisfeld der Kulturarbeit vor. Berufe und Tätigkeiten in diesem Bereich verlangen ein hohes Maß an fachspezifischen Qualifikationen und fachübergreifenden Kompetenzen, die durch den Studiengang vermittelt werden. Darüber hinaus ermöglicht der Studiengang die Weiterführung einer wissenschaftlichen Ausbildung, indem er auf einschlägige Master-Studiengänge an der FernUniversität vorbereitet.

§ 3

Curriculare Struktur und Studieninhalte

(1) Der Studiengang bietet als offenes Curriculum Module aus den drei Fachschwerpunkten Geschichte, Literaturwissenschaft und Philosophie an. Jedes Fach bietet mindestens sechs Module an; im Wahlbereich werden weitere Module aus benachbarten Disziplinen angeboten. Studierende wählen aus dem Angebot der Fachschwerpunkte einen als Hauptfach, in dem sechs Module belegt werden. Dabei ist das Einführungsmodul bzw. im Fach Philosophie die beiden Einführungsmodule als erstes zu wählen, die Reihenfolge der übrigen Module ist frei. Darüber hinaus ist ein Nebenfach zu wählen, aus dem mindestens drei Module, beginnend mit dem Einführungsmodul bzw. einem der beiden Einführungsmodule in der Philosophie, zu absolvieren sind. Die Wahl der ggf. noch übrigen Module erfolgt frei.

(2) Der Studiengang setzt sich aus folgendem Modulangebot zusammen:

Fachschwerpunkt Geschichte

- Modul G1 Geschichte und Kultur. Eine Einführung
- Modul G2 Geschichte der Schriftkultur [Praxis]
- Modul G3 Geschichte und Anthropologie: Vormoderne Lebenswelten [Praxis]
- Modul G4 Kulturelle Räume und Grenzen [Praxis]
- Modul G5 Erfahrungsgeschichte und Erinnerungskultur [Praxis]
- Modul G6 Politische Kultur- und Sozialgeschichte

Fachschwerpunkt Literaturwissenschaft

- Modul L1 Einführung in die Literaturwissenschaft
- Modul L2 Kultur, Literatur und Medien [Praxis]
- Modul L3 Literarische Anthropologie
- Modul L4 Literatur und kulturelle Differenz
- Modul L5 Textualität von Kultur
- Modul L6 Literatur als kulturelles Gedächtnis [Praxis]

Fachschwerpunkt Philosophie

- Modul P1 Einführung in die Theoretische Philosophie
- Modul P2 Einführung in die Praktische Philosophie
- Modul P3 Praktische Kulturphilosophie [Praxis]
- Modul P4 Theoretische Kulturphilosophie [Praxis]
- Modul P5 Sozialphilosophie [Praxis]
- Modul P6 Wirtschaftsphilosophie [Praxis]

Wahlbereich

- Modul W 2 Soziologie: Klassische Perspektiven auf die moderne Gesellschaft

§ 4

Lehrformen

(1) Die Lehre erfolgt in Form von Studienbriefen, Präsenzseminaren, digitalen Lehrformen.

(2) Im Laufe des Studiums sind drei Präsenzseminare zu wählen, von denen zwei im Hauptfach absolviert werden müssen. Die Präsenzveranstaltungen dienen neben der Erörterung und Sicherung der wissenschaftlichen Inhalte vor allem der Einübung von Qualifikationen und Umgangsformen, die für Wissenschaft als öffentliche Praxis unumgänglich sind (Präsentation, Moderation, Protokollieren etc.).

§ 5

Pflichtpraktikum / praxisbezogene Lehrinhalte

Im Verlauf des Studiums ist im Hauptfach ein Modul mit Praxis-Bezug abzuschließen. Im Rahmen dieses Moduls muss für die Fächer Geschichte und Literatur ein Pflichtpraktikum absolviert werden, über das zusätzlich zu der Hausarbeit in diesem Modul eine Praxisreflexion geschrieben werden muss. Im Fach Philosophie wird eine Praxisreflexion zusätzlich zu der Hausarbeit in diesem Modul geschrieben. Nähere Informationen werden über das Studienportal bekannt gegeben.

§ 6

Studienbegleitende Prüfungen

(1) Im Verlauf des Studiums müssen mindestens zwei mündliche Prüfungen, zwei Klausuren und drei Hausarbeiten (davon zwei im Hauptfach) erbracht werden. Eine der Hausarbeiten im Hauptfach muss mit Praxisbezug gemäß § 5 abgeschlossen werden. Die restlichen Prüfungen sind der Form nach wählbar.

(2) Mündliche Prüfungsthemen sind vorab mit dem/der Prüfer/in schriftlich zu vereinbaren. Nähere Informationen sind im Studienportal veröffentlicht.

(3) Die Ausgestaltung der Klausurform wird von den Modulbetreuern festgelegt und im Studienportal veröffentlicht.

(4) Eine Hausarbeit hat in der Regel einen Umfang von 15-20 Seiten DIN A 4 (bei 2.500 Zeichen pro Seite inkl. Leer- und Satzzeichen). Das Thema ist mit dem/der Betreuer/in abzusprechen. Vor der endgültigen Abfassung ist dem/der Betreuer/in ein Exposé von in der Regel 2-3 Seiten (mit geplanter Gliederung und Literaturverzeichnis) einzureichen. Die Zeit für die Abfassung von Hausarbeiten beträgt im Vollzeitstudium drei Wochen, im Teilzeitstudium sechs Wochen. Neben einer wissenschaftlichen Hausarbeit klassischen Typs sind für die Praxis-Module auch stärker praxisorientierte Formen der Hausarbeit vereinbar. Nähere Informationen sind im Studienportal veröffentlicht. Jeder Arbeit ist eine Versicherung gemäß § 13 (8) PO beizufügen.

(5) Die Hausarbeiten in den Modulen P3 und P5 können gemäß § 12 Abs. 5 der Prüfungsordnung postalisch oder wahlweise gemäß § 12 Abs. 6 der Prüfungsordnung elektronisch über das Online-Übungssystem abgegeben werden.

Die Hausarbeiten in den Modulen G2, G3 und G4 müssen gemäß § 12 Abs. 6 der Prüfungsordnung elektronisch über das Online-Übungssystem abgegeben werden.

§ 7

B.A.-Abschlussarbeit

(1) Die Zulassung zur B.A.-Abschlussarbeit kann schriftlich beim Prüfungsamt der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften beantragt werden, wenn mindestens zehn der elf zu absolvierenden Module erfolgreich bestanden worden sind. Das elfte Modul kann parallel zur oder nach der B.A.-Arbeit absolviert werden. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Teilnahme an 3 Präsenzveranstaltungen gemäß § 4 (2) beizufügen. Die B.A.-Abschlussarbeit kann nur im Hauptfach geschrieben werden.

(2) Über das Thema der Arbeit setzt sich der/die Kandidat/in mit dem/der Betreuer/in vor der endgültigen Themenstellung ins Benehmen und reicht dem/der Betreuer/in als Präsentation im Sinne von § 13 (11) der PO ein Exposé von 3-5 Seiten (mit geplanter Gliederung und Literaturverzeichnis) ein. Das endgültige Thema der Arbeit wird durch den/die Betreuer/in der Arbeit gestellt und dem/der Kandidaten/Kandidatin durch das Prüfungsamt mitgeteilt.

(3) Für das endgültige und akzeptierte Exposé werden 3 Leistungspunkte vergeben. Für die mit mindestens 4,0 (ausreichend) bewertete B.A.-Abschlussarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

§ 8

Benotung der studienbegleitenden Prüfungen und der B.A.-Abschlussarbeit

Die Benotung ergibt sich aus §§ 16 und 17 der Prüfungsordnung. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der elf Noten der studienbegleitenden Prüfungen und der doppelt gewichteten Note der B.A.-Abschlussarbeit gebildet.

§ 8a

Zeugnis

Im Abschlusszeugnis und in der Urkunde wird der gewählte Fachschwerpunkt, in dem die B.A.-Abschlussarbeit geschrieben wurde, angegeben.

§ 9

Übergangsregelung

Studierende im bisherigen Studiengang „Kulturwissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)“ können ihr Studium im Studiengang „Kulturwissenschaften mit Fachschwerpunkt Geschichte, Literaturwissenschaft, Philosophie mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.)“ mit der hier gültigen Studienordnung fortsetzen und erklären diese Neuorientierung gegenüber dem/der Vorsitzenden der Studiengangskommission für den vorgenannten Studiengang schriftlich.

§ 10

Geltung

Die Studienordnung gilt für Studierende, die sich bis einschließlich Wintersemester 2015/16 in den B.A. Kulturwissenschaften eingeschrieben haben.

§ 11

Aufhebung der Studienordnung

(1) Diese Studienordnung tritt nach Ablauf des Sommersemesters 2021 außer Kraft. Die Möglichkeit, den Studiengang nach dieser Ordnung abzuschließen, endet nach dem Sommersemester 2021.

(2) Die Belegung von Modulen nach dieser Studienordnung wird bis zum 30. September 2021 (Sommersemester 2021) ermöglicht.

(3) Prüfungsleistungen (mündliche Prüfungen, Klausuren und Hausarbeiten) gemäß § 6 dieser Ordnung einschließlich sämtlicher Wiederholungsprüfungen nach dieser Ordnung können spätestens bis zum 30. September 2021 (Sommersemester 2021) abgelegt werden.

(4) Die B.A.-Abschlussarbeit einschließlich sämtlicher Wiederholungsprüfungen kann nach dieser Studienordnung spätestens bis zum 30. September 2021 (Sommersemester 2021) abgelegt werden.

§ 12

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen in Kraft.

(2) Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Eilentscheidung des Dekans der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 30.04.2008 und vom 10.10.2012, der Eilentscheidung der Dekanin der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 10.02.2009, vom 29.05.2009 und vom 04.06.2010 sowie der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften vom 16.11.2011, 20.06.2012, 10.10.2012, 20.02.2013, 17.09.2014, 19.08.2015, 17.08.2016, 20.09.2017 und vom 19.09.2018.

Hagen, den 19. September 2018

Der Dekan
der Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften
der FernUniversität in Hagen

gez.

Professor Dr. Jürgen G. Nagel

Die Rektorin der
FernUniversität in Hagen

gez.

Professorin Dr. Ada Pellert